Kanton Aargau

Gemeinde Boniswil Abwasserreglement



INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS				
GESETZ	ZLICHE	GRUNDLAGEN	4	
ABWAS	SERRI	EGLEMENT	5	
1.	_	meine Bestimmungen	5	
	§ 1	Zweck	5	
	§ 2	Geltungsbereich	5	
	§ 3	Rechtsform, Aufsicht	5	
	§ 4	Abwasseranlagen und Begriffe	5	
	§ 5	Aufgaben der Gemeinde	5	
	§ 6	Projekt- und Kreditbewilligung	5	
	§ 7	Gemeinderat	6	
	§ 8	Kanalisationsplanung	6	
	§ 9	Öffentliche Abwasseranlagen	6	
	§ 10	Private Abwasseranlagen	6	
	§ 11	•	7	
	§ 12	Abwasserkataster	7	
2.	Ansch	hlusspflicht und Anschlussrecht	7	
	§ 13	Anschlusspflicht	7	
	§ 14	Anschlussrecht	7	
	§ 15	Bestehende Abwasseranlagen	8	
	§ 16	Anschlussfrist	8	
3.	Bewilligungsverfahren		8	
	§ 17	Gesuch für private Abwasseranlagen	8	
	§ 18	Gesuchsunterlagen	8	
	§ 19	Bestehende Anlagen	9	
	§ 20	Prüfungskosten	9	
	§ 21	Baubeginn und Geltungsdauer	10	
	§ 22	Projektänderung	10	
	§ 23	Abnahme, Inbetriebnahme, Pläne des ausgeführten Bauwerks	10	
	§ 24	Änderungen in der Benützung der Abwasseranlagen	10	
4.	Abwa	10		
	§ 25	Technische Ausführungsvorschriften	10	
	§ 26	Entwässerungssysteme	10	
	§ 27	Abwasser	11	
	§ 28	Wenig verschmutztes Abwasser	11	
	§ 29	Nicht verschmutztes Abwasser	11	
	§ 30	Übergangslösung ausserhalb Bauzone	11	
	§ 31	Einleitungsbewilligung	12	
	§ 32	Landwirtschaftsbetriebe	12	
	§ 33	Haftung	12	
5.	Rechtsschutz und Vollzug			
	§ 34	(§ 35 MRFE) Rechtsschutz, Vollstreckung	12 12	
	§ 35	Strafbestimmungen	13	

6.	Schluss- und Übergangsbestimmungen		
	§ 36	(§ 36 MRFE) Inkrafttreten	13
	§ 37	(§ 37 MRFE) Übergangsbestimmungen	13

Abkürzungsverzeichnis

DBVU	Departement Bau, Verkehr und Umwelt
DVI	Departement Volkwirtschaft und Inneres
EG UWR	Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz
	von Umwelt und Gewässer vom 04.09.2007 (EG Umweltrecht)*
GEP	Genereller Entwässerungsplan*
GG	Gesetz über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978 (Gemeindegesetz)
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24.01.1991
	(Gewässerschutzgesetz)*
OR	Schweizerisches Obligationenrecht vom 30.03.1911*
V EG UWR	Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung
	über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14.05.2008
(V EG UWR)*	BauV Bauverordnung vom 25.05.2011*
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 04.12.2007
	(Verwaltungsrechtspflegegesetz)*
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10.12.1907*

^{*}Es gelten die jeweils aktuellen Fassungen.

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998
- Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993
- Bauverordnung (BauV) vom 25. Mai 2011
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007 § 23 Abwasserreglemente der Gemeinden
 - ¹Die Gemeinden erheben für die Abwasserentsorgung Abgaben nach dem Verursacherprinzip.

²Sie regeln die Abwasserentsorgung und deren Finanzierung in einem Gemeindereglement.

Der Regierungsrat kann diesbezügliche Anforderungen durch Verordnung festlegen.

- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (V EG UWR) vom 14. Mai 2008 § 37
 - ¹Die Abwasserreglemente der Gemeinden haben neben den technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen die verursachergerechten Gebühren für die Finanzierung der Abwasserentsorgung festzulegen.
 - ²Die Fixkosten können durch Erhebung einer Grundgebühr finanziert werden. Als Bemessungsgrundlage sind verursacherbezogene Kenngrössen zu verwenden. Energieeffiziente Investitionen dürfen keine Erhöhung der Gebühren nach sich ziehen.
 - ³Als Bemessungsgrundlage für die jährlichen Abgaben gelten in der Regel der Trinkwasserverbrauch und weitere der Kanalisation zugeleitete Wassermengen. Die Gebühr kann für industrielle und gewerbliche Einleitungen aufgrund der Abwasserqualität angemessen erhöht werden.
 - ⁴Die Fachstelle stellt ein Musterreglement zur Verfügung.
- Gemeindegesetz (GG) vom 19. Dezember 1978 § 20 Abs. 2
 - Die Gemeindeversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse: lit. i den Erlass von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden, und von Vorschriften in Ausführung kantonaler Erlasse.
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) 4. Dezember 2007
- Wassernutzungsgesetz (WnG) vom 11. März 2008
- Wassernutzungsabgabedekret (WnD) vom 18. März 2008
- Technische Richtlinien und Normen

Bei den im Reglement zitierten technischen Richtlinien und Normen gilt jeweils die aktuelle Fassung.

Abwasserreglement

Gestützt auf § 23 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 beschliesst die Einwohnergemeinde Boniswil folgendes Abwasserreglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

§ 3 Rechtsform, Aufsicht

Die Abwasserbeseitigung ist ein unselbständiger, öffentlicher und selbsttragender Eigenwirtschaftsbetrieb der Gemeinde Boniswil und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates.

§ 4 Abwasseranlagen und Begriffe

¹ Abwasseranlagen im Sinne des Reglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.

§ 5 Aufgaben der Gemeinde

¹ Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und Abwasserreinigung auf dem gesamten Gemeindegebiet.

§ 6 Projekt- und Kreditbewilligung

Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Sanierung, Renovierung, Reparatur und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen, gemäss der Gemeindegesetzgebung.

² Die Finanzierung wird separat im "Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen der Gemeinde Boniswil" geregelt.

² Die in diesem Dokument verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

³ Die Bestimmungen übergeordneter Erlasse bleiben ausdrücklich vorbehalten.

² Die Begriffe sind im Kapitel 4, Abwassertechnische Ausführungsvorschriften, definiert.

² Sie finanziert, erstellt, betreibt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.

³ Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

§ 7 Gemeinderat

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) die kommunale Abwasserplanung (§ 6 EG GSchG);
- b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach dem Generellen Entwässerungsplan (GEP), für Schmutzwasser und Sauberwasser, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel;
- c) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des BVU und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der verschmutzten Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;
- d) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

§ 8 Kanalisationsplanung

- ¹ Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplan (GEP).
- ² Die öffentlichen Abwasseranlagen und privaten Sammelleitungen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Die Projekte für Erneuerungen und Renovierungen sind vor Baubeginn durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.

§ 9 Öffentliche Abwasseranlagen

- ¹ Innerhalb der Bauzone werden in der Regel alle Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten.
- ² Verträge über gemeinsame Abwasseranlagen mehrerer Gemeinden sind der kantonalen Abteilung für Umwelt zur Prüfung einzureichen. Sie treten mit der Zustimmung durch die Abteilung für Umwelt in Kraft.
- ² Statuten (Satzungen) von Zweckverbänden sind der kantonalen Abteilung für Umwelt zur Vorprüfung einzureichen. Sie treten mit der Genehmigung durch die Gemeindeabteilung und Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.
- ³ Das Überbauen von kommunalen Abwasseranlagen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle gestattet.

§ 10 Private Abwasseranlagen

- ¹ Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern. Sie verbleiben in seinem Eigentum.
- ² Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund insbesondere in Strassen liegen, kann der Gemeinderat im Zusammenhang mit Massnahmen an den öffentlichen Entwässerungsanlagen auf Kosten der Grundeigentümer erstellen resp. erneuern lassen.
- ³ Notwendige Sanierungen aufgrund von Dichtigkeitsprüfungen gehen zu Lasten des Eigentümers. Dichtigkeitsprüfungen können von der Gemeinde angeordnet werden. Die Sanierungen sind innerhalb einer Frist von 6 Monaten umzusetzen.
- ⁴ Bei neuen Gebäuden muss das Dachwasser und Sickerwasser bis zur Grundstücksgrenze getrennt vom verschmutzten Abwasser abgeleitet werden.

§ 11 Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen

¹ Im GEP wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt. Ausserhalb der Bauzonen ist im Trennsystem zu entwässern. Das Schmutzwasser ist via Sanierungsleitung ins Kanalnetz abzuleiten.

§ 12 Abwasserkataster

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben der Gemeinde alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Plannachführung (Leitungskataster) erfolgt im Auftrag und zu Lasten der Gemeinde.

2. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

§ 13 Anschlusspflicht

§ 14 Anschlussrecht

¹ Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

⁵ Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

⁶ Wenn Abwasseranlagen als private Sammelleitungen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrags zu regeln und im Grundbuch eintragen zu lassen. Der Gemeinderat kann dies auch bei bestehenden Anlagen nachträglich verlangen.

⁷ Private Abwasseranlagen innerhalb von Grundwasserschutzzonen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu renovieren oder zu erneuern.

⁸ Bei der Parzellierung von Grundstücken ist auf Verlangen der Gemeinde die Entwässerung für jeden Teil diesen Vorschriften anzupassen.

² Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstellen vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest.

¹ Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.

² Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

² Stetig fliessendes, unverschmutztes Wasser (Fremdwasser, siehe § 29) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

³ Der Gemeinderat verlangt, dass wenig verschmutztes Niederschlagswasser in ein Gewässer eingeleitet wird. Er holt die erforderliche kantonale Zustimmung ein.

⁴Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.

§ 15 Bestehende Abwasseranlagen

¹ Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen. Die Beurteilung ob ein Missstand vorliegt obliegt dem Gemeinderat.

² Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben.

³ Bei der Erneuerung oder Renovierung der öffentlichen Abwasseranlagen sind die privaten Anlagen von der Gemeinde auf ihren Zustand zu überprüfen und bei Bedarf zu sanieren. Die Prüfkosten gehen zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasser. Besteht Sanierungsbedarf, dann sind die Kosten für die Sanierung durch den Eigentümer zu tragen. Die Sanierungen sind innerhalb einer Frist von 6 Monaten umzusetzen.

⁴ Instandsetzungsarbeiten an privaten Anlagen sind durch den Eigentümer zu finanzieren. Im öffentlichen Grund – insbesondere Strassen – kann der Gemeinderat diese Arbeiten auf Kosten der Grundeigentümer ausführen lassen.

§ 16 Anschlussfrist

Bestehende Gebäude sind spätestens innert 6 Monaten nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

3. Bewilligungsverfahren

§ 17 Gesuch für private Abwasseranlagen

¹ Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat schriftlich, nach den Weisungen der Bauordnung, ein Gesuch einzureichen.

§ 18 Gesuchsunterlagen

¹ Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen:

a) Planunterlagen

- Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25'000 und dem GEP ausserhalb Baugebiet
 (Sanierungsplan) mit eingezeichnetem Standort (bei Gesuchen ausserhalb Baugebiet);
- Ausschnitt aus dem Generellen Entwässerungsplan und dem Zonenplan (bei Gesuchen innerhalb Baugebiet);
- Situationsplan 1:500 mit folgenden Angaben:
 - o Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.;
 - Gewässerschutzbereiche Au, Ao und üB;

² Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und / oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

³ Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der Abteilung für Baubewilligungen (BVU) zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.

- Schutzzonen von Quell- und Grundwasserfassungen;
- Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 bis max. 1:200) und Längenprofil von der Fallleitung bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben:
 - Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle usw.);
 - Anfallstellen, Abwasserart und Menge;
 - Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlammsammler;
 - o Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen;
 - o Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen;
 - o Kläreinrichtungen oder Güllegruben (Abmessungen, Inhalt);
 - Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.;
- Für Retentionsanlagen sind Detailpläne, mit Angaben über die Art und die Mengen des Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich.
- Flächenberechnungen mit Schemaplan und Angaben der
 - o Geschossflächen (in m²);
 - Gebäudegrundflächen (in m²);
 - o in Kanalisation entwässerte Hartflächen (in m²).
- b) Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben
- Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen;
- Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderats mit Zustimmung des BVU notwendig.

§ 19 Bestehende Anlagen

Werden bestehende Gebäude während des Baus eines öffentlichen Kanals an diesen angeschlossen und erfolgt der Anschluss unter Aufsicht der für den Kanalbau beauftragten Bauleitung, so kann vom Einreichen der in § 17 genannten Planvorlage abgesehen werden, sofern nicht gleichzeitig andere wesentliche Änderungen an der privaten Abwasseranlage vorgenommen werden. Es sind jedoch Ausführungspläne abzugeben. Die Kosten trägt der Eigentümer.

§ 20 Prüfungskosten

² Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

¹ Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand übertragen werden.

² Die Gebührenerhebung erfolgt gemäss der kommunalen Bauordnung.

§ 21 Baubeginn und Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Baubewilligung richtet sich nach § 65 BauG.

§ 22 Projektänderung

§ 23 Abnahme, Inbetriebnahme, Pläne des ausgeführten Bauwerks privater Anlagen

¹ Die Vollendung der Anlagen ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zu melden und die Anlagen sind einzumessen. Dieser lässt die Anlagen prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.

² Die Ausführungsqualität der Leitungen ist mittels Kanalfernsehaufnahmen und Dichtheitsprüfungen zu kontrollieren. Die Unterlagen sind zusammen mit dem von allen Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokoll und den Ausführungsplänen innert Monatsfrist dem Gemeinderat abzugeben.

§ 24 Änderungen in der Benützung der Abwasseranlagen

Dem Gemeinderat sind beabsichtigte Änderungen, die sich hinsichtlich Menge und Beschaffenheit des Abwassers erheblich auswirken können, frühzeitig zu melden. Die daraus notwendigen baulichen Änderungen an Abwasseranlagen sind bewilligungspflichtig.

4. Abwassertechnische Ausführungsvorschriften

§ 25 Technische Ausführungsvorschriften

¹ Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Ordner "Siedlungsentwässerung" der Abteilung für Umwelt (AfU);
- Schweizer Norm SN 592 000, Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung;
- Schweizer Norm SN 533 190, SIA 190, Kanalisationen;
- Richtlinie "Erhaltung von Kanalisationen" des VSA.

§ 26 Entwässerungssysteme

¹ Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.

² Für Projektänderungen gilt § 52 BauV.

³ Die Anlagen dürfen erst nach mängelfreier Abnahme in Betrieb genommen werden.

² Es gilt die jeweils aktuelle Fassung dieser Vorschriften.

¹ Innerhalb der Bauzone wird das Teil-Trennsystem angestrebt. Bei Neu- und Umbauten ist das unverschmutzte Abwasser von der Kanalisation abzutrennen.

² Das Baugebiet wird traditionell im Mischsystem entwässert. Dabei wird das verschmutzte und unverschmutzte Abwasser in derselben Leitung abgeleitet. Wo möglich ist das Mischsystem in das Teil-Trennsystem umzuwandeln.

§ 27 Abwasser

Als Abwasser gilt das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser, sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

§ 28 Wenig verschmutztes Abwasser

Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, kann das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht versickert werden.

- a) Strassen können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden.
- b) Plätze, wie Hausvorplätze, Erschliessungswege und Personenwagen-Parkplätze sind unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte über die Schulter zu entwässern oder durchlässig zu gestalten.

§ 29 Nicht verschmutztes Abwasser

- ¹ Nicht verschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:
 - 1. Priorität: Einleitung in öffentliche Sauberwasserleitung
 - 2. Priorität: Direkte Einleitung in ein Gewässer, wo erforderlich mit Retention

Bei nicht verschmutztem Abwasser handelt es sich um

- a) Fremdwasser, wie Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlagen, Wärmepumpen; Bachwasser.
- b) Dachwasser von Liegenschaften (Einschränkungen bei Industriebetrieben)
- ² Die Versickerung richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) und dem Ordner "Siedlungsentwässerung" des Kantonalen Baudepartementes. Gemäss GEP ist auf dem Gemeindegebiet keine Versickerung möglich.
- ³ Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass das nicht verschmutzte Abwasser weder einer Sauberwasserleitung noch einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.

§ 30 Übergangslösung ausserhalb Bauzone

¹ Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, ist für das verschmutzte Abwasser als Übergangslösung ein dichter Stapelbehälter einzubauen. Das anfallende Schmutzwasser ist auf eine Abwasserreinigungsanlage (ARA) abzuführen.

² Vor der Bewilligung ist die Zustimmung der kantonalen Fachstelle einzuholen.

§ 31 Einleitungsbewilligung

¹ Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons (Wassernutzungsgesetz). Die Eingabe hat an die Abteilung für Baubewilligungen (BVU) zu erfolgen.

§ 32 Landwirtschaftsbetriebe

- ¹ Innerhalb der Bauzone sind die häuslichen Abwässer von landwirtschaftlichen Betrieben an die Kanalisation anzuschliessen.
- ² Ausserhalb der Bauzone sind die häuslichen Abwässer von landwirtschaftlichen Betrieben nur anzuschliessen, wenn die Bedingungen nach GSchG Art. 12 Abs. 4 nicht eingehalten werden und der Anschluss zumutbar ist.
- ³ Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

§ 33 Haftung

- ¹ Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.
- ² Private Abwasseranlagen sollten daher von fachlich ausgewiesenen Ingenieuren projektiert und deren Ausführung überwacht werden.
- ³ Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.
- ⁴Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen, seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

Rechtsschutz und Vollzug

§ 34 Rechtsschutz, Vollstreckung

- ¹ Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen in Anwendung §§ 30 ff. innert 30 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Die Einspracheentscheide können beim Spezialverwaltungsgericht, Abteilung Kausalabgaben und Enteignungen angefochten werden.
- ² Gegen sonstige Verfügungen und Entscheide des Gemeinderats kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim BVU oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des BVU beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.
- ³ Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 4. Dezember 2007.

² Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser ist gebührenpflichtig gemäss Wassernutzungsabgabedekret.

§ 35 Strafbestimmungen

¹ Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

6. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 36 Inkrafttreten

§ 37 Übergangsbestimmungen

¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:
27. November 2018
Der Gemeindeammann:
Gérald Strub
Der Gemeindeschreiber:
Rudolf Holliger

² Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwerwiegenden Fällen erstattet er Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

³ Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

¹ Das Reglement tritt mit Beschluss der Gemeindeversammlung in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt ist das Abwasserreglement vom 18. Januar 1974 aufgehoben.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.